

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Persönlich/Vertraulich
fragdenstaat

[REDACTED]
[REDACTED]@fragdenstaat.de

Datum: 24.02.2021

Ablehnung des Antrages auf Herausgabe aller Vortragsunterlagen im Rahmen der Curricularen Fortbildung Impfen (Az.:1049/2020/SO)

Sehr geehrte [REDACTED]

Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen hat auf seiner Sitzung am 17.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. der Antrag des Herrn Thielemann auf Herausgabe der Vortragsunterlagen aller Referenten im Rahmen der Curricularen Fortbildung Impfen 2019 wird abgelehnt.
2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Aufwendungen des Antragstellers werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit Schreiben vom 27.09.2020 stellten Sie über das Portal „FragDenStaat“ einen Antrag nach § 9 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) und § 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), sämtliche Unterlagen für die Vorträge aller Referenten im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung „Curriculare Fortbildung Impfen 2019“ herauszugeben.

Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurden Sie über die Fristverlängerung gemäß § 10 Abs. 3 ThürTG informiert, da alle Referenten aus urheberrechtlichen Gründen in die Weitergabe der Vorträge einwilligen mussten.

Rechtliche Wertung:

Die Landesärztekammer Thüringen unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1 ThürTG dem Anwendungsbereich des ThürTG. Gemäß § 9 Abs. 1 ThürTG besteht ein Recht auf Informationszugang auf Antrag über amtliche Informationen. § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürTG regelt, dass amtliche Informationen amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen sind.

Sinn und Zweck des ThürTG ist, die Öffentlichkeit der Verwaltung, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind, zu fördern. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 ThürHeilBG gehört die Durchführung von

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE 40 3006 0601 0003 1014 01
BIC: DAAEDED

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Fortbildungsmaßnahmen zu den Aufgaben der Kammer. Das Verwaltungshandeln bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Die Öffentlichkeit dieses Verwaltungshandelns wurde durch die Landesärztekammer bereits gewährleistet, indem Ihnen das Tagungsprogramm bereitgestellt wurde.

Die Vortragsunterlagen selbst sind jedoch keine amtlichen Informationen im Sinne des ThürTG. Der Vortrag des Referenten ist dem Verwaltungshandeln der Landesärztekammer Thüringen nicht zuzurechnen, sondern ist eine Fachexpertise eines Dritten.

Da die Vortragsunterlagen der Veranstaltung nur für den Personenkreis bestimmt sind, die an der Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben, der Vortrag von einer Privatperson erarbeitet wurde und die Fortbildungsveranstaltung kostenpflichtig ist, handelt es sich bei den Vortragsunterlagen nicht um amtliche Informationen.

Selbst wenn die Vortragsunterlagen dem Informationszugang der Bürger unterliegen sollten, greift § 13 Abs. 1 ThürTG. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Nach § 13 Abs. 2 ThürTG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an der Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Der Tatbestand der wirtschaftlichen Schadenszufügung liegt hier vor.

Die Landesärztekammer Thüringen hat mit der Fortbildungsveranstaltung „Curriculare Fortbildung Impfen“ eine Veranstaltung durchgeführt, die nur einem begrenzten Personenkreis, der Thüringer Ärzteschaft, zur Verfügung stand. Diese Veranstaltung wurde durch die Akademie für ärztliche Fortbildung organisiert. Die Akademie finanziert sich unter anderem durch die für diese Veranstaltung erhobenen Gebühren. Es wurde von jedem Teilnehmer eine Gebühr in Höhe von 130 € erhoben. Würde man dem Einsichtsrecht in die Vortragsunterlagen stattgeben, würde man sich der entsprechenden Gebührenfinanzierung entziehen und die Existenz der Fortbildungsakademie gefährden. Mithin hat die Landesärztekammer Thüringen ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 13 ThürTG an der Nichtveröffentlichung der entsprechenden Vortragsunterlagen. Würde eine Pflicht zur Überlassung der Unterlagen bestehen, entsteht der Landesärztekammer Thüringen ein wirtschaftlicher Schaden, da die gebührenfinanzierten Vortragsveranstaltungen zukünftig dazu ausgenutzt werden könnten, mit Hinweis auf das ThürTG die Vortragsunterlagen kostenfrei zu erhalten und von der gebührenfinanzierten Veranstaltung fernzubleiben.

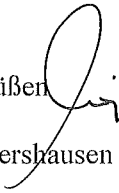
Des Weiteren steht dem Herausgabeanspruch das Urheberrecht entgegen. Gemäß Urteil des OLG Frankfurt vom 4. November 2014, 11 U 106/13 sind Seminarunterlagen als Sammelwerk gemäß § 4 Urheberrechtsgesetz schutzfähig. Sammelwerke sollen dann Urheberschutz genießen, wenn bei Ihnen die Auswahl und die Anordnung der einzelnen darin aufgenommenen Elemente eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz darstellen, wenn sich in ihnen damit ein geistiger Gehalt manifestiert, der über die bloße Summe der Inhalte der einzelnen Elemente hinausgeht, (Dreier, aaO, § 4 Rn. 11), wobei der Gesamteindruck entscheidend ist (BGH, Urteil vom 8.11.1989 – I ZR 14/88–Rn. 83, juris). Die Vortragsunterlagen stellen eine persönliche geistige Schöpfung des Referenten dar. Gemäß § 10 Urheberrechtsgesetz obliegt den Referenten, die die Unterlagen erschaffen haben, das Verfügungsrecht. Infolgedessen hatten die Referenten zu entscheiden, ob sie dem Informationszugang zustimmen. Dies haben alle Referenten abgelehnt.

Im Ergebnis ist der Antrag gemäß § 9 Abs. 1 ThürTG abzulehnen. Insoweit sich der Antrag auf § 3 ThürUIG und § 1 VIG stützte, wird er ebenfalls abgelehnt, da die Veranstaltung keine Inhalte des Anwendungsbereiches dieser rechtlichen Regelungen enthielt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Landesärztekammer Thüringen vom 24.02.2021 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch bei der Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Ellen Lundershausen
Präsidentin